

## 5 Grundgedanken: Die Ehe als kulturelles Erbe

Im ersten Teil der Arbeit wurden die theoretischen Grundlagen erarbeitet für die Frage, ob mit dem diskursiven Durchsetzen einer Ausdrucksform auch das kulturelle Durchsetzen eines bestimmten Inhalts einhergeht und welche mannigfaltigen Faktoren hierbei eine Rolle spielen können. Empirisch analysiert werden soll diese Frage am Untersuchungsgegenstand des Diskurses um die ›gleichgeschlechtliche Ehe‹, i. e. um die Einführungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes 2001 sowie des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts 2017. Dieser Diskurs bietet insbesondere aus zwei Gründen einen geeigneten Untersuchungsgegenstand: Auf der einen Seite beinhaltet er metasprachliche Äußerungen zu umkämpften Begriffen wie *Homo-Ehe*, *Ehe für alle* oder schlichtweg *Ehe*. Auf der anderen Seite wird der kulturelle Wandel, den der Diskurs reflektiert und konstituiert, durch die genannten Gesetzesbeschlüsse sowie durch diverse gerichtliche Entscheidungen auf eine überprüfbare Weise rechtlich konsolidiert. Ziel der Untersuchung ist ein diskursanalytischer Abgleich zwischen diesen beiden Phänomenen – den metasprachlichen Einschätzungen einzelner Ausdrücke einerseits und deren Rolle für Diskursprogression sowie kulturellen und schließlich rechtlichen Wandel andererseits. Mit anderen Worten: Welche qualitativen Einschätzungen und Hoffnungen äußern Diskursakteure in Bezug auf bestimmte Ausdrücke; welche Gebrauchsmuster derselben lassen sich erkennen und welche Funktion lässt sich für diese Ausdrücke letztlich im gemeinsprachlichen, im politischen und im rechtlichen Diskurs linguistisch ermitteln. Das Mittel der Untersuchung ist entsprechend eine korpusgestützte sowie korpusbasierte Diskursanalyse.

Als Ausgangspunkt dieser Analyse kann der deutsche Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe – ähnlich wie der Streit zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert (vgl. 5.1; 5.2) sowie der Streit um die *Gay Marriage* im US-amerikanischen Diskurs (vgl. Zimmermann 2010) – als Kulturkampf verstanden werden. Denn wenn es um die „(vermeintlich) ‚richtige‘ Vorstellung von Ehe und Familie“ geht (Zimmermann 2010: 131), dann vor dem Hintergrund der „Re-Legitimation und Neu-Objektivierung von Wissen“ (ebd.) sowie der Rolle des kulturellen Erbes ›Ehe‹ für das „kulturelle[] Selbstverständnis“ (ebd.) der sich im Kulturkampf befindenden Gesellschaft (vgl. Harnisch, Felder & Leypoldt 2020: 2). Um die Bedeutungswandel kulturell aufgeladener Begriffe wie ›Ehe‹ sowie die semantischen

---

**Anmerkung:** Diese Dissertation ist entstanden im Zusammenhang mit dem interdisziplinären Tandem-Projekt *Culture Wars: Kämpfe ums kulturelle Erbe*, im linguistischen Teilprojekt *Ehe und Familie als kulturelles Erbe – Kontinuitäten und Disruptionen* (<https://culture-wars.uni-heidelberg.de/forschungsvorhaben/#EHE>).

Kämpfe (vgl. Felder 2006; Eckerlin 2021) um deren Verwendung und Bedeutung angemessen beschreiben und in kulturelle Zusammenhänge einordnen zu können, stützt sich die Analyse auf das Konzept des (immateriellen) kulturellen Erbes. Entsprechend soll der kulturelle und rechtliche Wandel des Ehebegriffs – speziell in Bezug auf die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare – als umkämpfter Wandel eines kulturellen Erbes nachvollzogen werden. Die semantischen Kämpfe um Verwendung und Bedeutung von Ausdrücken wie *Ehe*, *Homo-Ehe*, *Ehe für alle* etc. sind somit als Teil eines Kampfes um dieses kulturelle Erbe, als *Culture War* anzusehen. Im Folgenden wird zuerst das zugrundeliegende Verständnis von kulturellem Erbe und Culture Wars vorgestellt (5.1), bevor ein kurzer Abriss über den konkret zu untersuchenden (v. a. rechtlichen) Wandel des Ehebegriffs dargelegt wird (5.2). Zuletzt werden die Konzepte des kulturellen Erbes mit dem Wandel des Ehebegriffs zusammengeführt; diese Synopse mündet in der zentralen Hypothese zum kulturellen Wandel der Ehe, der als eine Dynamik von Kontestation einzelner Teilspektre und darauffolgender Tilgung ebendieser Aspekte zur Bewahrung des Gesamt- bzw. Kardinalerbes konzeptualisiert werden soll (5.3).

## 5.1 Kämpfe ums kulturelle Erbe

In der avisierten Analyse wird der Wandel des Ehebegriffs als Transformationsprozess eines kulturellen Erbes begriffen. Hierzu sollen im Folgenden die zentralen Termini *kulturelles Erbe*, *Dark Heritage*, *Kuration* und *Verdunkelung* erläutert und für die Analyse fruchtbare gemacht werden. Die folgenden Ausführungen bauen dabei vornehmlich auf der gemeinsam erarbeiteten Basis des interdisziplinären Tandemprojekts *Culture Wars: Kämpfe ums kulturelle Erbe*<sup>2</sup> auf (Barkhausen, Bloching & Maashöl 2021).

Kulturelles Erbe<sup>3</sup> als immaterielles oder materielles Artefakt einer Gesellschaft stellt ein kollektiv identitätsstiftendes, potenziell emotional aufgeladenes soziales Bezugsphänomen dar, das vergangenes Orientierungswissen für Gegenwart und Zukunft einer Gesellschaft oder Gesellschaftsgruppe relevant setzt (Har-

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.uni-heidelberg.de/de/forschung/forschungsprofil/exzellenzstrategie/transforming-cultural-heritage/forschungsfoerderung/culture-wars-kaempfe-ums-kulturelle-erbe> (zuletzt aufgerufen am 12.03.2025).

<sup>3</sup> Der Singular *kulturelles Erbe* wird hier – angelehnt an den allgemeinen Sprachgebrauch – sowohl verwendet für die Gesamtheit aller materiellen und immateriellen Kulturgüter, die eine Gesellschaft als vor vorigen Generationen vererbt wahrnimmt, als auch totum pro parte, um auf einzelne ebensolche materiellen oder immateriellen Kulturgüter zu verweisen.

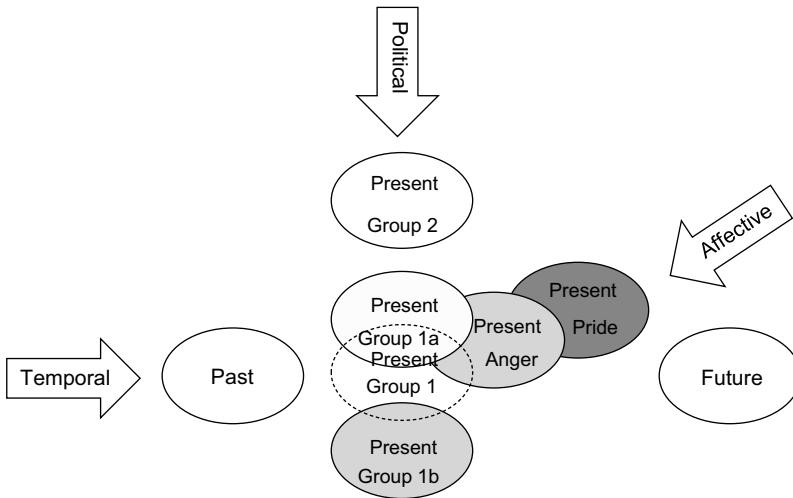
nisch, Felder & Leyboldt 2020: 2). Für die Analysierbarkeit eines kulturellen Erbes ist dabei entscheidend, dass es sich aus mehreren Aspekten zusammensetzen kann, die Erbteile genannt werden können. Diese Erbteile können von je unterschiedlicher Relevanz für das kulturelle Erbe sein. So kann ein kulturelles Erbe einen Nukleus temporal beständiger Interpretation besitzen, ein Kern- oder Kardinalerbe, das mit periphereren, variabel verhandelten, umrahmenden Erbteilen versehen ist – einem Rahmenerbe, das wiederum den Kern der Interpretation stützt. Kulturelles Erbe wird dabei – trotz der notwendigen metaphorischen Sprache – nicht positivistisch als ontologische Gegebenheit mit inhärenten Eigenschaften oder Werten verstanden, sondern als materielles oder immaterielles Artefakt einer – sich selbst als zusammenhörig verstehenden – Gruppe, die dieses als von vorhergehenden Generationen vererbt wahrnimmt bzw. konstruiert. Sprich: Kulturelles Erbe ist immer das, was zu einem Zeitpunkt von einer Gruppe intersubjektiv als kulturelles Erbe verstanden wird. Dieser Begriff von kulturellem Erbe knüpft dabei an jüngere, aber bereits etablierte Konzepte von kulturellem Erbe als „contemporary product shaped from history“ (Tunbridge und Ashworth 1996: 20) und somit als fortgehend aktualisiertes und strittiges „political, cultural, and social phenomenon“ (Gentry & Smith 2019: 1148).

Damit kulturelles Erbe als solches existiert, muss es also von Akteuren, die sich mit ihm identifizieren, kuratiert werden. Kuration bezeichnet dabei die Aushandlung des Status eines kulturellen (Teil-)Erbes, die innerhalb von Kurationskulturen durch aktive Kuratoren vorgenommen wird. Unter Kuratoren sind entsprechend Akteure zu verstehen, die die Rolle des gesellschaftlichen Erbverwalters für sich in Anspruch nehmen oder diese von der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen bekommen haben. Kuration stellt somit einen Prozess des *Heritage-Making* dar, also der wertbasierten Auswahl, Definition und diskursiven Pflege des Anspruchs und des Status kulturellen Erbes für die sich als Kulturgemeinschaft begreifende Gruppe oder Gesellschaft. *Heritage-Making* lässt sich dabei heuristisch in zwei Vorgänge unterteilen – den der Konsekration und den der Symbolisierung: Konsekrationsprozesse verleihen Kulturgütern Autorität, die oft auch institutionell gesichert sein kann. Dabei werden diese den rein funktionalen Gebrauchslogiken der Alltagspraxis entzogen, mit gesellschaftlicher Bedeutung aufgeladen und in ihrem Status als schützenswert, handlungsleitend und identitätsstiftend hervorgehoben. Analog zur Metapher der Verdunkelung kann hier auch vom gesellschaftlichen „Strahlen“ eines Kulturguts gesprochen werden. Die symbolische Komponente des funktionalen kulturellen Erbes wiederum betrifft den konventionalisierten Bedeutungsgehalt der Kulturgüter. Welche Bedeutungsaspekte des kulturellen Erbes in einem bestimmten Diskurs dominant gesetzt werden, spiegelt wider, welche entsprechenden Normen, Werte und Ideologien zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Gesellschaft den öffentlichen Raum und das geteilte Kulturbewusstsein bewoh-

nen. Kuration im Sinne des Heritage-Making kann dabei somit abstrakt als selektiver, sowohl potentiell konservativ-originalistischer als auch progressiver Akt unterschiedlicher Akteure verstanden werden. Unter Kuration fällt also auch jede „social practice, transforming cultural heritage [...] as a call to try to consciously change the temporal, power- or affect-related dimensions of a certain cultural heritage of an individual, a group or society“ (Harnisch, Felder & Leypoldt 2020: 2).

Kuration findet also weder linear noch im luftleeren Raum statt, sondern innerhalb verschiedener, mit einander verbundener Kurationskulturen. Eine Kurationskultur ist dabei zu verstehen als mehr oder weniger allgemein zugänglicher Praxisraum der Kuration, in dem Initiativen der Definition, Artikulation und Pflege kulturellen Erbes auf der einen, der Kontestation und Neubewertung auf der anderen Seite stattfinden. Dabei werden in der jeweiligen Kurationskultur die entscheidenden gesellschaftlichen Deutungskämpfe gesellschaftlicher Artefakte ausgefochten. Hier wird entschieden, was (in den Augen der Mitglieder der Kurationskultur) kulturelles Erbe ist, was nicht und vor allem, was dieser Status konkret bedeutet. Einerseits wird der Praxisraum einer Kurationskultur bestimmt von einzelnen Kuratoren, die im Prozess des Heritage-Making häufig ein hohes Maß an Professionalisierung, institutionalisierter Autorität sowie gesellschaftlicher Autonomie und somit Diskurs- und Deutungsmacht besitzen. Andererseits existieren jedoch auch solche Kurationskulturen, die im Zuge eines Bottom-Up-Prozesses erweitert werden, wobei sich einzelne Akteure nicht selten auch explizit gegen die etablierten Kuratoren stellen.

In diesem stetigen Aushandlungsprozess der Kurationskulturen kommt kulturellem Erbe dreierlei relationale Qualität zu (s. Abbildung 4): Mit dem Anspruch und der Definition kulturellen Erbes verstetigt sich dessen besonderer Status als schützenswerte temporale Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft. Gleichzeitig geht mit eben dieser Inanspruchnahme die Zuschreibung besonderer Bedeutung und Autorität einher, sodass kulturelles Erbe stets eine politische Qualität besitzt. Diese wird bspw. bei der Kuration kultureller Güter offenbar: Indem zwischen kulturelles Erbe von anderen gesellschaftlich-historischen Artefakten unterschieden wird, findet eine hierarchische Ordnung unterschiedlicher Vergangenheitsbezüge Einzug. So verstetigen sich politische Gruppenidentitäten, soziale Ordnungen und Herrschaftsstrukturen. Letztlich übt kulturelles Erbe gegenüber der Trägergruppe zudem stets eine emotional-affektive Bindewirkung der Selbstvergewisserung aus. Deren Ablehnung durch oppositionelle Gesellschaftsgruppen wiederum ist zugleich häufig mit starken negativen Emotionen verbunden. Teilt ein ausreichend großer Teil der jeweiligen Gesellschaftsgruppe eine solche negative Interpretation gegenüber dem kulturellen Artefakt, wird von *Dark Heritage* gesprochen.

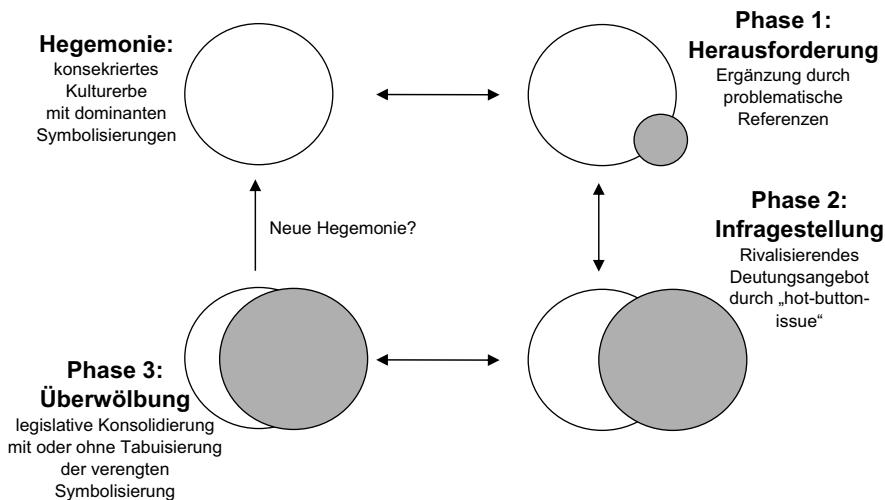


**Abbildung 4:** Die drei relationalen Dimensionen kulturellen Erbes nach Harnisch, Felder & Leypoldt (2020: 1).

Eine besondere Rolle kommt entsprechend der relationalen Dimension der Affektivität zu, die die intuitive bzw. emotionale Haltung von Subjekten gegenüber einem kulturellen Erbe fasst und somit dessen intersubjektiven Übergang zur Dark Heritage als *Verdunkelung* (s. u.) beschreibbar und induktiv analysierbar macht (vgl. Harnisch, Felder & Leypoldt 2020: 3 f.). Teil eines Dark Heritage sind also gesellschaftliche Artefakte, die mit negativer zeitlicher, politischer und emotional-affektiver Qualität behaftet sind und vom Großteil der jeweiligen Gesellschaft entsprechend erkannt werden. Dabei wirkt das kulturelle Erbe nicht positiv handlungsleitend, sondern als mahnende Erinnerung. Vor allem werden mit dem historischen Erbe aber starke negative – „toxische“ – Emotionen wie Scham, Ekel oder Wut verbunden, die zu existentieller Ablehnung führen (vgl. Haidt 2008; 2012 in 3.1). Hier zeigt sich wiederum die Schnittstelle mit moralischen Sprachintuitionen (s. 3.1), insofern ablehnende Affekte von einem verdunkelten Referenzobjekt auf das Signifikant übertragen werden können, mit dem dieses konventionell bezeichnet wird.

Dark Heritage entsteht also nicht aus sich selbst heraus, sondern ist das Ergebnis eines intersubjektiven, sozialen, kulturellen Transformationsprozesses, der hier als *Verdunkelung* gefasst werden soll. Verdunkelung beschreibt also die Neuinterpretation eines zuvor konsekrierten, also gesellschaftlich hochgehaltenen Erbes, bei der das Symbolisierungsspektrum in Frage gestellt und zunehmend auf die problematische Bedeutung verengt wird. Dies impliziert einerseits eine nachlassende

Validität – im Sinne gesellschaftlicher Anerkennung – des kulturellen Erbes, andererseits eine nachlassende Faktizität – im Sinne der handlungsleitenden Geltung, die das Erbe für die Akteure derjenigen Gesellschaft hat, deren kulturelles Selbstbild es mitbegründet. Vor allem stellt Verdunkelung aber eine spezifisch affektive Form der kulturellen Kontestation dar, bei der gesellschaftlich als Kulturerbe akzeptierte Güter und Artefakte mit einer alternativen, negativ-toxischen Interpretation aufgeladen werden. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Verdunkelung eines kulturellen Erbes von dessen bloßem Verblassen oder abgleiten in das „unbewohnte“ kulturelle Gedächtnis im Sinne Aleida Assmanns (2018: 133). Das verdunkelte Erbe gerät nicht etwa in Vergessenheit, sondern ist im kollektiven Gedächtnis gerade im Zuge der Verdunkelung mindestens so präsent wie zuvor, da es Gegenstand eines affektiv aufgeladenen Kulturkampfes ist (s. u.). Insbesondere vor dem Hintergrund des in 3.1 erarbeiteten Primats der Intuition bei moralischen Urteilen ist anzunehmen, dass in Anfangsstadien der Verdunkelung beziehungsweise der negativ gerichteten Neuinterpretationen vor allem eine affektive Komponente eine tragende Rolle spielt. Verdunkelungsprozesse verlaufen dabei graduell, ergebnisoffen und nicht irreversibel. Verdunkelung kann jedoch einen temporären Abschluss finden, wenn der Perspektivenwechsel und die neue gesellschaftliche Mehrheitsmeinung gesellschaftlich kuratiert werden – bis hin zur legislativen Konsolidierung (s. Abbildung 5).



**Abbildung 5:** Idealtypischer Verdunkelungsprozess des kulturellen Erbes nach Felder, Harnisch & Leypoldt (2020: 5).

Die beschriebenen Kurations-, Konsekrations-, Symbolisierungs-, und Ver dunke lungenprozesse rund um kulturelles Erbe lassen sich nun, bei entsprechender Agonalität und Polarisierung als Culture Wars bzw. als Kulturkämpfe bezeichnen.<sup>4</sup> Mit *Kulturkampf* ist hier nicht etwa Huntingtons (1998) kontroverser „Clash of Civilizations“ gemeint (ins Deutsche als „Kampf der Kulturen“ übersetzt) – als geopolitischer Konflikt zwischen essentialistisch abgetrennten Kulturen. Vielmehr stellen Kulturkämpfe im hier verstandenen Sinne das polarisierende Ringen um moralische Deutungshoheit über die eigene kulturelle Identität im Zuge gesellschaftlichen Wandels dar – innerhalb einer sich als dieselbe Kultur verstehenden Gesellschaft. Der Terminus *Culture Wars* bezieht sich hierbei explizit auf Hunters (1991) gleichnamiges Buch, in dem dieser Kulturkämpfe als Ausdruck ideologischer Spaltungen in der US-amerikanischen Öffentlichkeit beschreibt, die sich in zutiefst polarisierten Debatten über die Trennung von Kirche und Staat, Abtreibungsfragen, Evolutionslehre, Sexualunterricht oder auch die Öffnung der Ehe zeigen.<sup>5</sup> Diese “political and social hostility rooted in different systems of moral understanding” (Hunter 1991: 42) lässt dabei in der öffentlichen Debatte bestehende Cleavages – Religionszugehörigkeit, Einkommen, Klassenunterschiede sowie regionale Differenzen zwischen Stadt und Land – in den Hintergrund treten. In den Vordergrund der Debatte tritt vielmehr eine moralische Polarisierung in konservative und liberale Wertgemeinschaften mit sich gegenüberstehenden Lebensstilen (vgl. hierzu auch den *Political Sectarianism* von Finkel et al. (2020) in 3.3). Kulturkämpfe im hier verstandenen Sinne sind also moralisch und affektiv aufgeladene, diskursive Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit über ein bestimmtes kulturelles Erbe.

## 5.2 Untersuchungsgegenstand

Die Institution der Ehe – auch mit ihrer kulturellen sowie rechtlichen Engführung zum Konzept der ›Familie‹ – wird hier als immaterielles kulturelles Erbe im oben beschriebenen Sinne verstanden. Die diskursiven, politischen und juristischen Auseinandersetzungen um die verschiedene Transformationsprozesse dieses kulturellen Erbes stellen entsprechend Kämpfe ums kulturelle Erbe – Culture Wars – dar. Immer wieder traten innerhalb der „Kontinuitäten tradierter Strukturen und Wahrnehmungsmuster“ (Schmidt-Voges 2010: 15) rund um die Institution Ehe

---

<sup>4</sup> Die folgenden Ausführungen entlehnen wiederum gemeinsame Vorarbeiten von (Barkhausen & Bloching 2021).

<sup>5</sup> Hunters Titel stellt eine Lehnübersetzung des deutschen Terminus *Kulturkampf* dar, der den Geltungskampf zwischen Staat und Kirche in der Bismarck-Ära bezeichnet (s. u. 5.2). *Culture Wars* kann somit als *Kulturkampf* wieder zurück ins Deutsche übersetzt werden.

auch kulturelle sowie schließlich rechtliche „Umbrüche“ zutage (ebd.). Dass diese umkämpften Umbrüche das Potenzial zu Kämpfen um das kulturelle Erbe haben, zeigt bereits der frühe Namensgeber der *Culture Wars* aus dem 19. Jahrhundert: der Kulturmampf zwischen Staat und Kirche um gesellschaftliche Deutungsmacht – auch über die Institution der Ehe.

Bereits ab der französischen Revolution beginnt in Deutschland eine sukzessive „Säkularisation der Ehe und des Ehrechts“ (WD10 2017: 4) im Sinne einer „Trennung des Instituts der Ehe als christlich-kirchliches Sakrament einerseits und eines rechtlichen Vertrages zwischen den Eheleuten andererseits“ (ebd.). Während in Frankreich bereits 1798 eine obligatorische Zivilehe eingeführt wird (WD10 2017: 4), entwickelte sich in den Ländern des Deutschen Staatenbundes zwischen 1848 und 1855 allmählich eine fakultative Zivilehe (ebd.). Mit dem 1875 in Kraft tretenden Reichspersonenstandgesetz installierten Liberale und Sozialisten eine „obligatorische Zivilehe für das gesamte Deutsche Reich“ (Kersten 2012: 118), was zu einem erbitterten Kulturmampf mit den Katholiken führte (ebd.: 117). Dieser drehte sich unter anderem um die Möglichkeit sogenannter „Mischehen“ – zwischen Menschen unterschiedlicher Konfession (Kersten 2012: 119 f.). Vor allem aber trat damit ein Verbot der religiösen Vorausprüfung in Kraft, das die Bedeutung der Kirche für die Ehe weiter zurückdrängte. Auch dieses Verbot wurde jedoch mit dem Personenstandsrechtsreformgesetz am 1. Januar 2009 abgeschafft; „die kirchliche Trauung hat nun überhaupt keine zivilrechtliche Relevanz mehr und ist daher keinen staatlichen Beschränkungen mehr unterworfen“ (WD10 2017: 5).

Schon an den frühen Beispielen des Kulturmampfes um die Ehe zeigt sich, dass der Institution Recht bei all diesen Umbrüchen einerseits eine „Zubereitungsfunktion“ zukommt (Jeand'Heur 1999: 1292), insofern sie außerrechtliche Sachverhalte für rechtliche Wissensrahmen zubereitet, um Rechtstexte auf diese anwenden und eine eindeutige Entscheidung treffen zu können (Felder 2005: 137). Andererseits ist im Zusammenspiel mit kulturellem Wandel vor allem das Spannungsverhältnis zwischen Statik und Dynamik der Rechtssprache im Speziellen (vgl. Felder 2018a: 275 f.) sowie im Allgemeinen der Sprache (vgl. Felder 2009a: 31, 57, 65) und „soziokultureller Praxis und deren Entwicklungen“ (Felder 2018c: 381) von Interesse: Dem Recht kommt vor dem Hintergrund kulturellen Erbes einerseits die Aufgabe zu, kulturelles Erbe im tradierten Verständnis statisch zu wahren. Andererseits muss das Recht auf die sich wandelnden kulturellen Gegebenheiten und intersubjektiven Einstellungen reagieren und Rechtsbegriffe vor deren Hintergrund entsprechend dynamisch deuten – es ist „mal Motor mal Bremser“ (Janisch 2022). Das Recht nimmt somit Kuration in beiden oben beschriebenen Sinnen vor (s. 5.1): im Sinne eines konservierenden Wahrens kulturellen Erbes und im Sinne eines potenziell progressiven Selektierens und auch Tilgens eines einzelnen kulturellen (Teil)-

Erbes. Relevant ist hierbei entsprechend auch Felders (2003: 60 f.) rechtlinguistische Unterscheidung zwischen einer lebensweltlichen Sicht, aus der Sachverhalte mit bestimmten Eigenschaften fixiert werden, einer juristischen Sicht, aus der Tatbestände mit bestimmten Merkmalen fixiert werden und einer linguistischen Sicht, aus der Bedeutungen mit bestimmten Teilbedeutungen fixiert werden. In ganz ähnlichem Sinne soll in der vorliegenden Untersuchung unterschieden werden zwischen einer objektsprachlichen Sicht, aus der bestimmte Wesensmerkmale für Referenzobjekte fixiert werden sollen, und einer metasprachlichen Sicht, aus der bestimmte Bedeutungsaspekte für Wörter fixiert werden sollen (s. 5.2.1). Im Sinne der Zubereitungsfunktion des Rechts spiegelt, verdichtet und konsolidiert sich der gesellschaftliche, konventionelle Wandel der Bedeutung von *Ehe* bzw. der kollektiven Konzeptualisierung des Referenzobjekts ‚Ehe‘ in einem rechtlichen Wandel, der im Folgenden wiedergegeben werden soll.

### **5.2.1 Bedeutungsaspekte der Ehe und ihr Wandel**

Im Hinblick auf die Ehe im Speziellen lässt sich das Spannungsverhältnis von Statik und Dynamik des Rechts vor allem an den impliziten sowie expliziten, juristisch kuratierten und fixierten Bedeutungsaspekten des Ehebegriffs nachvollziehen. Im Zuge gesellschaftlicher, kultureller Umbrüche des Ehe-Konzeptes (s. o. Schmidt-Voges 2010: 15), ergibt sich auch für die Verfassung und ihre Auslegung eine Herausforderung:

Es liegt auf der Hand, dass die Normativität der Verfassung sowohl bei einem zu rigiden und daher gesellschaftliche Veränderungen nicht mehr erfassenden als auch bei einem zu offenen und damit die stabilisierende Funktion der Verfassung verfehlenden Verständnis gefährdet ist. (Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 2)

So lässt sich mit einem kurzen Blick in die Geschichte des Ehebegriffs feststellen, „dass einzelne Aspekte der Ehe einen Wandel vollzogen haben, der auch das Begegnungsverständnis des Art. 6 Abs. 1 GG geändert hat“ (Froese 2017: 1153). Verschiedene Erbteile des kulturellen Erbes ‚Ehe‘, die im Recht auch als „Strukturmerkmal“ (Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 122) bzw. „Wesensmerkmal“ (Froese 2017: 1153) der Ehe verstanden werden, hatten zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlichen Stellenwert im Ehebegriff. In der vorliegenden Arbeit sollen die verschiedenen Erbteile der ‚Ehe‘ dann als *Bedeutungsaspekte* bezeichnet werden, wenn semantische Prozesse oder metasprachliche Diskursbeiträge über das Wort *Ehe* reflektiert werden. Von *Wesensmerkmalen* ist hingegen die Rede, wenn in der Arbeit objektsprachliche, ontologisch ausgerichtete Diskursbeiträge über „die Ehe“ nachvollzogen und behandelt werden, ohne dass damit jedoch ein naiver, metaphysischer Blick auf die

Ehe als ontologische Entität selbst übernommen werden soll. Die weniger bestimmte Bezeichnung *Erbteile* wird fortan nur im Zusammenhang mit der Ehe als kulturellem Erbe verwendet.

Die folgende Liste bietet einen Überblick über mögliche Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat, sondern der Explikation einzelner kultureller sowie rechtlicher Wandel des Ehebegriffs eine Grundlage bieten soll. Somit zeichnete sich die Ehe aus durch bzw. als:

- institutionalisierte Monogamie (Kersten 2012: 112 f.) bzw. personelle Exklusivität (Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 122)
- eine gegenseitige Verantwortlichkeit der Ehepartner (Wegner 1995: 177 f.; Kersten 2012: 112 f.)
- eine Beschränkung auf Menschen im „heiratsfähigen Alter“ (WD3 2017: 6)
- einen Ausschluss inzestuöser Verbindungen (vgl. § 173 StGB)
- ein Angelegt-Sein auf Dauer (Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 122) bzw. Unauflöslichkeit (Froese 2017: 1153)
- Geschlechtsvormundschaft: Letztentscheidungsrecht des Mannes und Abhängigkeit der Frau (Kersten 2012: 112 f.; Schmidt-Voges 2010: 17; Janisch 2022: 18),
- eine Zweckbindung der Fortpflanzung/Familiengründung (Schmidt-Voges 2010: 25; Kersten 2012: 112 f.; Froese 2017: 1155)
- die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner (Froese 2017; Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018),

Für einige dieser historischen, kontingenzen und kulturabhängigen Strukturmerkmale des Ehebegriffs lassen sich in Deutschland kulturelle Transformations sowie rechtliche Reformationen feststellen. Neben dem zu analysierenden Wegfall des Bedeutungsaspekts ‚Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner‘ betreffen diese Veränderungen in erster Linie die Merkmale der Unauflöslichkeit (I), der Geschlechtsvormundschaft (II) und der Engführung mit dem Familienbegriff (III).

- (I) Verbunden mit einem Geltungsverlust des katholischen Ehrechts führten viele Staaten des Deutschen Bundes im Zuge des Kulturkampfes zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert bereits die Möglichkeit der Ehescheidung ein. Mit der reichseinheitlichen Einführung der Zivilehe 1875 verschwand auch der Bedeutungsaspekt der Unauflöslichkeit aus dem Ehebegriff (vgl. Froese 2017: 1153).
- (II) Bereits die Möglichkeit der Ehescheidung und die sogenannte „Trennung von Tisch und Bett“ (Kersten 2012: 116) führten zu einer „Erschütterung der männlichen Machtstellung“ (ebd.). Doch obwohl Männer und Frauen per Grundgesetz schon seit dessen Inkrafttreten 1949 für gleichberechtigt erklärt werden (Art. 3 Abs. 2 GG), bestimmte das Verfassungsrecht erst sukzessive die Rechtsprechung

und damit die Lebensrealität von Ehe und Familie. Etwa wurde erst 1959 das männliche Letztentscheidungsrecht in der Erziehung vom Bundesverfassungsgericht gekippt (vgl. Janisch 2022: 18).<sup>6</sup>

(III) Hartnäckig hielt sich die kulturelle und v. a. rechtliche Engführung des Ehebegriffs mit dem Familienbegriff als „master narrative[]“ (Schmidt-Voges 2010: 13, 26). So reduzierte das Recht die Institution der Familie lange Zeit auf „die einer Ehe entsprossenen Kinder“ (Schmidt-Voges 2010: 26), was der Lebensrealität vieler Menschen jedoch nicht gerecht wurde. Nur durch diese Einordnung der Ehe als Vorstufe der Familie rechtfertigte sich Privilegierung verheirateter vor unverheirateten Paaren. Erst im Laufe des späten 20. Jahrhunderts löste sich diese Engführung und damit die Benachteiligung unehelicher Kinder allmählich auf – etwa durch entsprechende Entscheide des Bundesverfassungsgerichts.<sup>7</sup> „Insbesondere durch die jüngere Auslegung des Familienbegriffs des Art. 6 GG und dessen Abkopplung vom Ehebegriff durch das Bundesverfassungsgericht, sind Grund und Rechtfertigung für die Privilegierung der Institute fragwürdig geworden“ (Froese 2017: 1155). So ist nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2009 „die verfassungsrechtlich zulässige und geforderte Förderung von Eltern im Übrigen in erster Linie Gegenstand des Grundrechtsschutzes der Familie und als solche nicht auf verheiratete Eltern beschränkt“<sup>8</sup>.

Für die avisierte Analyse des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe zeigt sich an diesen Rechtswandeln zweierlei: Erstens ist nicht nur entscheidend, welche Formulierungen im Grundgesetz vorliegen, sondern wie diese vom Bundesverfassungsgericht und anderen Gerichten in der konkreten Rechtsprechung ausgelegt werden. Diese Auslegung kann sich kulturellem Wandel anpassen, diesen aber auch vorantreiben. Zweitens lässt sich durch einen stattfindenden Perspektivwechsel auf einzelne sich wandelnde Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs deren kulturelle Verdunkelung feststellen, die schließlich in der rechtlichen Tilgung dieser Strukturmerkmale konsolidiert wird. So erwies sich z. B. das Merkmal der Geschlechtsvormundschaft durch dessen sich durchsetzende negative Bewertung als repressiv und diskriminierend als unvereinbar mit dem Gleichstellungspara-

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 29. Juli 1959 – 1 BvR 205/58 -, Rn. 1–95, ECLI:DE:BVerfG:1959:rs19590729.1bvr020558, [http://www.bverfg.de/e/rs19590729\\_1bvr020558.html](http://www.bverfg.de/e/rs19590729_1bvr020558.html) (zuletzt aufgerufen am 24.01.2022).

<sup>7</sup> Z. B. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1969 – 1 BvR 669/64 = openJur 2011, 118176.

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 07. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07 -, Rn. 1–127, ECLI:DE:BVerfG:2009:rs20090707.1bvr116407, Abs. 103. [http://www.bverfg.de/e/rs20090707\\_1bvr116407.html](http://www.bverfg.de/e/rs20090707_1bvr116407.html) (zuletzt aufgerufen am 24.01.2022).

grafen des Grundgesetzes. Da für die Analyse des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe ein grundständiges Verständnis von deren rechtlicher Geschichte unerlässlich ist, soll diese im Folgenden detaillierter nachvollzogen werden. Dabei belegen die jeweiligen rechtlichen Schritte der gleichgeschlechtlichen Ehe eine nachlassende Validität und Faktitität des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ der Ehe als zwei Aspekte von dessen Verdunkelung. Die affektive Ablehnung als dritter Aspekt der Verdunkelung muss in einer Analyse des Diskurses aufgedeckt werden (s. D.).

### 5.2.2 Heteronormativität des Ehebegriffs

Den Ausgangspunkt des rechtlichen Werdeganges der gleichgeschlechtlichen Ehe bildet das erwähnte Strukturmerkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit des Ehebegriffs. Wie viele der oben beschriebenen Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs wird auch die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner im Grundgesetz nicht expliziert (Art. 6 Abs 1 GG). Für das Verhältnis zwischen Verfassung und Rechtsprechung in Bezug auf das Strukturmerkmal ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ arbeitet der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages (WD3 2017: 4 f.) im internationalen Vergleich sieben verschiedene Modelle heraus. So kann die Verfassung die Ehe bspw. explizit als Verbindung zwischen Mann und Frau definieren und der Rechtsprechung somit keinen Auslegungsraum dahingehend bieten.<sup>9</sup> Die Verfassung kann den Begriff der Ehe aber auch nutzen, ohne ihn näher zu definieren, wie dies etwa in Belgien, Estland, Italien, Zypern auch in Deutschland der Fall ist (WD3 2017: 4). In diesem Fall kann eine Entscheidung des Verfassungsgerichts vorliegen, „die den Begriff als offen für gleichgeschlechtliche Eheleute interpretiert“ (WD3 2017: 8), wie dies z. B. in Portugal der Fall ist. In Deutschland musste sich eine solche geschlechtsunabhängige<sup>10</sup> Lesart des Art. 6 Abs. 1 GG erst im Laufe der Zeit durchsetzen.

Zunächst verstand der Parlamentarische Rat unter dem Ehebegriff anknüpfend an die Weimarer Reichsverfassung „eine fort dauernde Lebensgemeinschaft von

---

<sup>9</sup> Dies ist etwa in Bulgarien, Lettland, Litauen Polen und Ungarn der Fall. Interessanterweise haben jüngere kulturelle Auffassungen des Ehebegriffs Kroatien und die Slowakei 2014 dazu gedrängt, einen entsprechenden Verfassungszusatz aufzunehmen, der den Ehebegriff explizit auf verschiedengeschlechtliche Verbindungen beschränkt (WD3 2017: 5). Hier führte ein kultureller Wandel nicht zur Neubewertung der Verfassung, sondern zwang zu Explikation des zuvor Impliziten und vermeintlich Selbstverständlichen.

<sup>10</sup> Streng genommen liegt eine wirklich geschlechtsunabhängige Lesart des GG noch immer nicht vor, da das BGB die Ehe positiv als Institut zwischen „Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts“ (§ 1353 BGB) definiert (s. u.).

Mann und Frau“ (Froese 2017: 1153). Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) expliziert das Merkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit: „Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“ (Art. 12 EMRK). Gegen dieses heteronormative Verständnis der Ehe musste sich eine geschlechtsunabhängige Lesart also erst durchsetzen. Zwar handelt es sich bei Art. 6 Abs. 1 um normgeprägtes Grundrecht, dass vom Gesetzgeber ausgestaltet werden muss, sodass eine „dynamische Interpretation“ (Froese 2017: 1153) abhängig von den gesellschaftlichen Anschauungen auch gleichgeschlechtliche Verbindungen als Ehen erfassten könnte (ebd.). Eine verfassungsrechtliche Herausforderung hierbei war jedoch, dass das Strukturmerkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit juristisch prinzipiell als ein „Kernmerkmal[] der Ehe“ (Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 121) verstanden wurde, das „nur im Wege der Verfassungsänderung modifizierbar“ sei (ebd.; vgl. Froese 2017: 1153). Noch im Juli 2017 resümierte der Wissenschaftliche Dienst (WD) des Deutschen Bundestages: „Es ist umstritten, ob der Gesetzgeber es durch einfaches Gesetz gleichgeschlechtlichen Partnern ermöglichen kann, eine Ehe einzugehen“ (WD3 2017: 3). Selbst bei entsprechendem politischem Willen und gesellschaftlichem Rückhalt war mit dieser Ausgangslage also nicht klar, ob eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare verfassungsrechtlich möglich war.

### **5.2.3 Erste Schritte zur eingetragenen Lebenspartnerschaft**

Trotz der herausfordernden verfassungsrechtlichen Ausgangslage nahm bereits 1989 die politische Diskussion um eine gleichgeschlechtliche Ehe in Deutschland Fahrt auf, nachdem Dänemark eine eingetragene Partnerschaft als eheähnliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt hatte (Wegner 1995: 179). 1990 brachte die Fraktion DIE GRÜNEN einen Antrag zur „Abschaffung der rechtlichen Diskriminierung von Homosexuellen“<sup>11</sup> in den Bundestag ein, der auch ein Recht auf Eheschließung verlangte. Am 19.08.1992 „stürmten lesbische und schwule Paare die Standesämter, um zu heiraten“<sup>12</sup>. Dieses vom *Schwulenverband in Deutschland* (SVD) und von den *Schwulen Juristen* (SchwiPs) organisierte Aufgebot mit dem Namen *Aktion Standesamt* führte zu einer „Intensivierung der Diskussion“ (Wegner 1995: 179) um die gleichgeschlechtliche Ehe und schließlich auch zu einer Reaktion

---

<sup>11</sup> BT-Drs. II / 7197 v. 18.05.1990.

<sup>12</sup> LSVD <https://www.lsvd.de/de/ct/936-Aktion-Standesamt-Homosexuelle-Paare-wollten-heiraten-und-protestierten-1992-gegen-Eheverbot> (zuletzt aufgerufen am 24.01.2023). Auch der LSVD verwendet ausdrücklich das Wort „stürmen“.

des Bundesverfassungsgerichts. In seinem Beschluss von 1993 legte das Bundesverfassungsgericht das Grundgesetz explizit so aus,

dass die Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG die Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft ist [...]. Daraus folgt, dass aus dieser Grundrechtsnorm ein Recht auf Eingehung einer Ehe mit einem gleichgeschlechtlichen Partner nicht hergeleitet werden kann.<sup>13</sup>

Wegner (1995: 170) kritisierte diese Entscheidung, „da ihre Argumentation weder soziologische Erkenntnisse über gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften noch den stattgefundenen Wandel in der Beurteilung der Homosexualität ausreichend würdigt“. Insbesondere weist er darauf hin, dass es auch unter gleichgeschlechtlichen Paaren „Lebensgemeinschaften im Sinne dauerhafter ‚Verantwortungs- und Einstehengemeinschaften‘“<sup>14</sup> gibt, die sich in ihrer sozialen Erscheinung von heterosexuellen nichtehelichen oder ehelichen Lebensgemeinschaften kaum bis gar nicht unterscheiden“ (Wegner 1995: 177; vgl. 178). Damit setzt er explizit das Strukturmerkmal der gegenseitigen Verantwortung dominant – quasi als Kern des kulturellen Erbes ›Ehe‹ – gegenüber dem vergleichsweise unwichtigen Aspekt der Verschiedengeschlechtlichkeit. Wegner resümiert zu dieser Zeit jedoch auch: „Ob die Möglichkeit der Eheschließung für Homosexuelle dazu beiträgt, daß Vorurteile und Verachtung gegenüber Schwulen und Lesben abgebaut werden und die Selbstachtung Homosexueller zunimmt, bleibt abzuwarten“ (Wegner 1995: 182).

Weitere entscheidende Schritte zur Gleichberechtigung Homosexueller folgten 1994. Am 8. Februar empfahl das Europäische Parlament in einer „Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG“<sup>15</sup>, auch gleichgeschlechtlichen Paaren die „vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben“<sup>16</sup> zu gewähren – etwa in „der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft“<sup>17</sup> (vgl. Wegner 1995: 180). Außerdem forderte das EU-Parlament darin „die Mitgliedstaaten zur Abschaffung aller Gesetzesvorschriften auf, die sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen kriminalisieren und diskriminieren“<sup>18</sup>. Am 11. Juni 1994 wurde entsprechend das Deutsche Strafgesetzbuch dahingehend überar-

---

<sup>13</sup> BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 04.10.1993, 1 BvR 640/93, Abs. 5. <https://research.wolterskluwer-online.de/document/56839245-38b3-4a44-91a6-aa42be16b44e> (zuletzt aufgerufen am 24.01.2023).

<sup>14</sup> BVerfG FamRZ 1993, 164, 168.

<sup>15</sup> Vgl. BT-Drs. 12/7069 v. 10.03.1994.

<sup>16</sup> BT-Drs. 12/7069 v. 10.03.1994, S. 4.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Ebd., S. 3.

beitet, sodass auch § 175 StGB ersatzlos gestrichen wurde. Der Paragraf hatte vor allem den Geschlechtsverkehr zwischen zwei Männern unter Strafe gestellt.<sup>19</sup>

Während die Forderungen nach der Abschaffung des § 175 StGB sowie dessen endgültige Streichung unter Lesben und Schwulen in Deutschland ungeteilte Zustimmung fanden (Wegner 1995: 180), schien die Forderung nach dem Recht auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare auch unter Schwulen und Lesben für Dissens zu sorgen. Während die Einen eine Politik der kleinen Schritte zur Gleichberechtigung verfolgten, wollten die Anderen (z. B. Bode 1994: 171; Oesterle-Schwerin 1991: 28, 37) diese durch die gänzliche Abschaffung der Ehe und ihrer Privilegien erreichen. Wegner (1995: 180 f.) fasst diese zweite Position wie folgt zusammen:

Folgerichtig ist der Ruf nach der „Homoehe“ für letztere assimilatorischer und nicht emanzipatorischer Art sowie auch kein Provokationsakt. Da verheiratete Paare eine Vielzahl von Vorrechten gegenüber nichtverheiratet Zusammenlebenden und Alleinstehenden zu Unrecht genießen würden, wäre die Forderung nach der „Homoehe“ das unausgesprochene Einverständnis mit dieser Ungleichbehandlung. Auch würde die repressive Funktion der Ehe gegenüber Frauen festgeschrieben. [...] Es wäre nur ein halbherziger Kompromiss, die Ehe für Homosexuelle zu fordern. Dadurch würde die durch Staat und Gesetz vorgegebene Abwertung aller anderen als den ehelichen Beziehungen übernommen werden.

Wohlgemerkt waren derartige subversive Standpunkte jedoch nicht deckungsgleich mit den heterogenen Forderungen verschiedener nicht-heterosexueller Menschen. Wegner entgegnet den Sorgen um den Verlust einer homosexuellen Randgruppen-Identität und um ein Verschwinden der „gay community“ (heute eher *queer Community*) im Mainstream (vgl. hierzu Wegner 1995: 181):

Die Masse der Lesben und Schwulen leben auch heute schon mehr oder weniger angepaßt. Durch die Diskussion um die „Homoehe“ wird lediglich deutlicher, daß es den Schwulen oder die Lesbe nie gegeben hat, sowenig wie das verschiedengeschlechtliche Verlangen die Heterosexuellen alle egalisiert. Die „gay community“ machte immer nur einen Teil der Lesben und Schwulen aus. Es ändert sich folglich nichts, sondern es stirbt die Illusion, daß Homosexualität für sich genommen etwas Besonderes ist. (Wegner 1995: 182)

---

<sup>19</sup> Vor 1973 bezog sich der Paragraf noch auf sexuelle Handlungen zwischen Männern überhaupt. Ab 1973 wurde der entscheidende Absatz eingeschränkt auf: „Ein Mann über achtzehn Jahren, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt oder von einem Mann unter 18 Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“. Dennoch unterschied er zwischen heterosexuellen und homosexuellen Handlungen und wurde vom Schwulen- und Lesbenverband Deutschland (LSVD) lange kritisiert (vgl. Eckerlin 2021: 4 f.).

Damit adressiert Wegner zwar die Sorgen um eine vermeintliche Assimilation sexueller Identitäten nicht aber die Sorge um die Kooptation subversiver politischer Stimmen – wie die Forderung nach der Gleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Paare überhaupt (unabhängig von deren jeweiligem Geschlecht), etwa durch die Abschaffung der Institution Ehe. Derartige Befürchtungen stehen in Verbindung zu politisch-linken Konzeptionen der Recuperation von Markt- und anderer Machtstrukturen durch die Aufnahme potenziell subversiver Kräfte, die nach vorherrschender Logik verarbeitet werden und so zur Konsolidierung des Etablierten beitragen (s. 4, vgl. Ford 2007; BBZN 2006). Somit deutet die Sorge um die Kooptation subversiver, sich gegen die Institution der Ehe richtender Positionen bereits eine konservierende Dynamik des Ehebegriffs an, die in der Synopse in 5.3 genauer untersucht werden soll.

#### **5.2.4 Die eingetragene Lebenspartnerschaft 2001**

Ähnlich wie viele Staaten im Deutschen Bund Mitte des 19. Jahrhunderts die Notzivilehe als separates Institut für „Personen, die nicht kirchlich getraut werden konnten“ einführten (WD10 2017: 4; vgl. eingangs 5.2), wurde auch 2001 die eingetragene Lebenspartnerschaft als separates Institut ausschließlich für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt. So wie die Notzivilehe es ermöglichte, die kirchliche Ehe als „eigentliche“ Ehe (zumindest eine Zeit lang) zu bewahren, stellte auch das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Behelfslösung dar, die es ermöglichte, den Bedeutungsaspekt der Verschiedengeschlechtlichkeit als Strukturmerkmal des Ehebegriffs beibehalten zu können. So argumentierte auch das Bundesverfassungsgericht in seiner verfassungsrechtlichen Prüfung des LPartG weiterhin:

Allerdings kann die Ehe nur mit einem Partner des jeweils anderen Geschlechts geschlossen werden, da ihr als Wesensmerkmal die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner innerwohnt (vgl. BVerfGE 10, 59 <66>) und sich nur hierauf das Recht der Eheschließungsfreiheit bezieht.<sup>20</sup>

So scheint es, dass für die eingetragene Lebenspartnerschaft ebendiese Tatsache, dass sie nicht als Ehe bezeichnet oder semantisch mit dieser gleichgesetzt wird, zu ihrer Durchsetzbarkeit beigetragen hat (vgl. Wegner 1995: 191; WD3 2017: 4). Entsprechend argumentiert das Bundesverfassungsgericht:

---

<sup>20</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002 – 1 BvF 1/01 -, Rn. 1–147, Abs. 79, [http://www.bverfg.de/e/fs20020717\\_1bvf000101.html](http://www.bverfg.de/e/fs20020717_1bvf000101.html) (zuletzt aufgerufen am 25.01.2023).

Die Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare verletzt Art. 6 Abs. 1 GG nicht. Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen. Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können.<sup>21</sup>

Die Verfassungsmäßigkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde also unmittelbar aus der Tatsache abgeleitet, dass es sich bei ihr um keine Ehe und um keine konkurrierende Institution handelte, die derselben Menge von Menschen zugänglich wäre, sodass das Strukturmerkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit des Ehebegriffs nicht aufgegeben werden musste. Entsprechend hielt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil an diesem vermeintlich kultur-unabhängigen Strukturmerkmal fest, wenn es fürderhin begründete:

Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist [...].<sup>22</sup>

Somit schien sich zunächst zu bestätigen, was Wegner zuvor für die Möglichkeit einer eingetragenen Lebensgemeinschaft antizipierte: nämlich, dass die explizite Ungleichheit zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft zwar zur politischen Durchsetzbarkeit der Letzteren beitrage, dies aber wiederum „die Ungleichheit von Homo- und Heterosexualität wiederum festschreiben [würde], denn es gibt keinen anderen Grund, die Partnerschaft verschieden- und gleichgeschlechtlicher Paare in zwei unterschiedlichen Gesetzen zu regeln“ (Wegner 1995: 191).

Entsprechend war die eingetragene Lebenspartnerschaft zwar in vielerlei Hinsicht an die Ehe angelehnt – etwa in Bezug auf das Recht auf einen gemeinsamen Familiennamen oder auf das Recht zur Übertragung des Mietverhältnisses (WD7 2006: 5). Vollständig gleiche Rechte für verpartnerte Paare beinhaltete das LPartG jedoch noch nicht – etwa in Bezug auf Hinterbliebenenversorgung, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Familienzuschlag, Grunderwerbssteuer, Ehegattensplitting oder Adoptionsrecht. In all diesen Bereichen musste die rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe erst sukzessive durchgesetzt werden.

---

<sup>21</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002 – 1 BvF 1/01 -, Rn. 1–147, Leitsatz 3, [http://www.bverfg.de/e/fs20020717\\_1bvf000101.html](http://www.bverfg.de/e/fs20020717_1bvf000101.html) (zuletzt aufgerufen am 25.01.2023).

<sup>22</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002 – 1 BvF 1/01 -, Rn. 1–147, Abs. 87, [http://www.bverfg.de/e/fs20020717\\_1bvf000101.html](http://www.bverfg.de/e/fs20020717_1bvf000101.html) (zuletzt aufgerufen am 25.01.2023).

### 5.2.5 Rechtliche Gleichstellungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft

In den Jahren 2004 bis 2013 erfolgten vom Gesetzgeber sowie vom Bundesverfassungsgericht mehrere Beschlüsse und Entscheidungen, die die eingetragene Lebenspartnerschaft mit der Ehe in verschiedener Hinsicht gleichstellten. Der WD des Bundestages weist darauf hin, dass all diese Entscheidungen zur rechtlichen Gleichstellung nicht etwa vom rechtlichen Ehebegriff (Art. 6 Abs. 1 GG) abgeleitet wurden, sondern vom Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) (WD3 2017: 4). So verabschiedete der Bundestag etwa im Oktober 2004 einen Gesetzesbeschluss, der für die Lebenspartnerschaft Angleichungen in Güterrecht sowie Unterhaltsrecht vornahm und die Stiefkindadoption zuließ (vgl. Kersten 2012: 154). Im Zuge des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts<sup>23</sup> 2005 folgten weitere Angleichungen an die Ehe, z. B. in Güterstandsrecht (vgl. WD7 2006: 6), wechselseitiger Versicherung (ebd.: 7), Stiefkindadoption und Scheidungsrecht (vgl. Kania 2020: 140).

Die gerichtlichen Entscheidungen um die Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartnerschaften der Jahre 2004–2009 liefert Hinweise auf einen Perspektivwechsel des Ehebegriffs, die sich für die Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Ehe als entscheidend erweisen sollten. Zwar wurden Lebenspartner schon mit der Überarbeitung des LPartG 2005 Eheleuten hinsichtlich der Hinterbliebenenrente offiziell gleichgestellt (vgl. WD7 2006: 8). Doch 2004 und selbst noch 2007 lehnten verschiedene Gerichte Klagen für eine lebenspartnerschaftliche Hinterbliebenenrente, die der der Ehe entspricht, ab.<sup>24</sup> Begründet wurden diese Entscheidungen oftmals durch eine Engführung des Ehebegriffs mit dem Familienbegriff: Da Ehen häufiger zu Kindern führten als eingetragene Lebenspartnerschaften, seien hier Erziehungslast und Einkommensverlust entsprechend höher (vgl. Kersten 2012: 162). 2009 erklärte das Bundesverfassungsgericht diese Urteile für verfassungswidrig im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Begründung dieses Beschlusses stellt einen Konzeptwandel des rechtlichen Ehebegriffs dar, insofern dessen Strukturmerkmal von ‚Fortpflanzung und Familiengründung‘ stark relativiert wird:

Die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe, und zwar auch der kinderlosen Ehe, liegt, insbesondere wenn man sie getrennt vom Schutz der Familie betrachtet, in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner. In diesem

---

<sup>23</sup> vom 06.02.2005, BGBl. I, S. 203.

<sup>24</sup> insb. das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Februar 2007 – IV ZR 267/04 -, das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. Oktober 2004 – 12 U 195/04 – sowie das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 26. März 2004 – 6 O 968/03.

Punkt unterscheiden sich eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe aber nicht. Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht.<sup>25</sup>

Dieser Wandel des konzeptualisierten Zusammenhangs von Ehe und Familie lieferte auch eine entscheidende rechtliche Grundlage für das Tilgen des Bedeutungsaspekts der Verschiedengeschlechtlichkeit aus dem Ehebegriff. Denn durch den Wegfall des Strukturmerkmals ›Fortpflanzung und Familiengründung‹ aus dem Ehebegriff wird es „fragwürdig, gleichgeschlechtliche Paare nicht in den Schutz miteinzubeziehen“ (Froese 2017: 1155). Sprich: Wenn die Begriffe ›Ehe‹ und ›Lebenspartnerschaft‹ auch in diesem entscheidenden Bedeutungsaspekt von einer solchen Deutungshoheit als gleich angesehen werden, schwinden die Gründe, auf der Ausdrucksebene zwischen *Ehe* und *Lebenspartnerschaft* zu unterscheiden, da der Aspekt der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ nunmehr den einzigen Bedeutungsunterschied darstellt.

Ein weiterer Entscheid, der zwar nicht unmittelbar die eingetragene Lebenspartnerschaft betrifft, sich jedoch als entscheidend für die Diskussion um das Merkmal der Geschlechtsverschiedenheit der Ehe erweisen wird, folgte 2008: Hier erklärte das Bundesverfassungsgericht die Vorgabe des Transsexuellengesetzes (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG), nach der verheiratete Transsexuelle ihren personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag nur nach einer Scheidung ändern könnten, für verfassungswidrig.<sup>26</sup> In der Folge waren fortan bereits de facto Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern möglich, insofern geschlossene Ehen auch nach einer personenstandsrechtlichen Änderung der Geschlechtszugehörigkeit eines der Ehepartner bestehen blieb. Gleichgeschlechtlichen Paaren wird dadurch jedoch noch „nicht die Eheschließung ermöglicht, sondern die bereits geschlossene Ehe zweier – zum maßgeblichen Zeitpunkt verschiedengeschlechtlicher Personen – wird in ihrem Bestand geschützt“ (Froese 2017: 1154).

In den nächsten Jahren folgten weitere rechtliche Gleichstellungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. 2010 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der sich explizit auf „Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter“ bezieht (s. o.), auch auf gleichgeschlechtliche Paare Anwendung findet. Dennoch blieb die Entscheidung über die Zulassung gleichgeschlechtlicher Ehen dabei dem jeweiligen

---

<sup>25</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 07. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07 -, Rn. 1–127, ECLI:DE: BVerfG:2009:rs20090707.1bvr116407, Abs. 102. [http://www.bverfg.de/e/rs20090707\\_1bvr116407.html](http://www.bverfg.de/e/rs20090707_1bvr116407.html) (zuletzt aufgerufen am 24.01.2022).

<sup>26</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05 -, Rn. 1–76, ECLI:DE: BVerfG:2008:ls20080527.1bvl001005. [https://www.bverfg.de/e/ls20080527\\_1bvl001005.html](https://www.bverfg.de/e/ls20080527_1bvl001005.html) (zuletzt aufgerufen am 18.09.2023).

Nationalstaat überlassen (vgl. WD3 2017: 6).<sup>27</sup> Im Mai 2013 folgten Gleichstellungen in Bezug auf den Splittingtarif – vom Verfassungsgericht wiederum begründet durch den Gleichstellungssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) (vgl. Modrzejewski 2018: 269 f.).<sup>28</sup> Ein weiteres Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2013 ermöglichte die Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner.<sup>29</sup> Konnte bisher nur einer der Lebenspartner ein Kind allein adoptieren, konnte ein so adoptiertes Kind nun durch den zweiten Lebenspartner – als zweiten Elternteil – ebenfalls adoptiert werden (vgl. Kania 2020: 140). Da dieser Vorgang in ein und demselben Termin beim Familiengericht möglich ist, wurde der Unterschied zwischen einer Sukzessivadoption und einer gemeinsamen Adoption vom Lesben- und Schwulenverband (LSVD) als „in der Praxis insfern praktisch bedeutungslos“<sup>30</sup> aufgefasst.

Da die verwehrte Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption durch eingetragene Lebenspartner dennoch eine formelle und somit auch symbolische Ungleichbehandlung darstellte, brachte die Fraktion DIE GRÜNEN im Juni 2015 einen ersten Gesetzesentwurf zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts<sup>31</sup> in den Bundestag ein. Etwa einen Monat zuvor hatte das *Aktionsbündnis gegen Homophobie e.V.* die Kampagne für die „Ehe für alle“ – in Anlehnung an die französische *mariage pour tous* – gestartet. Jedoch kam es zunächst nicht zur Abstimmung über ein solches Gesetz, da diese gemeinsam durch CDU, CSU und SPD blockiert wurde (Kania 2020: 140 f.). Erst ein zweiter Anlauf im Jahr 2017 sollte zu politischem Erfolg führen.

### 5.2.6 Die Öffnung der Ehe 2017

Am 30. Juni 2017 – in der letzten Bundestagssitzung der 18. Legislaturperiode – wurde der Gesetzesentwurf zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts mit den Stimmen von SPD, Linken und Grünen erfolgreich auf die Tagesordnung gesetzt. Zuvor hatte Bundeskanzlerin Angela Merkel die Frage nach einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zur sogenannten Gewissensentscheidung erklärt, was für eine mögliche Abstimmung den

---

<sup>27</sup> EGMR, I. Sektion, Urteil vom 24.06.2010 – 30141/04 (Schalk u. Kopf/Österreich), deutsche Übersetzung in: NJW 2011, 1421.

<sup>28</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 07. Mai 2013 – 2 BvR 909/06 -, Rn. 1–151, [http://www.bverfg.de/e/rs20130507\\_2bvr090906.html](http://www.bverfg.de/e/rs20130507_2bvr090906.html) (zuletzt aufgerufen am 26.01.2023).

<sup>29</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 -, Rn. 1–110, [http://www.bverfg.de/e/ls20130219\\_1bvl000111.html](http://www.bverfg.de/e/ls20130219_1bvl000111.html) (zuletzt aufgerufen am 26.01.2023).

<sup>30</sup> <https://www.lsvd.de/de/ct/2198-Ratgeber-zur-Eingetragenen-Lebenspartnerschaft#adoption>.

<sup>31</sup> Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 18/6665, vom 11.11.2015.

Fraktionszwang aufhob. Mit 393 zu 226 Stimmen wurde die Gesetzesvorlage an den Bundesrat gereicht, der diese am 7. Juli 2017 passieren ließ (vgl. Mangold 2018). Am 1. Oktober 2017 trat das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“<sup>32</sup> in Kraft. Auch wenn sich der rechtliche Ehebegriff dadurch wandelte, blieb Art. 6 Abs. 1 GG von diesem Gesetz unberührt. Stattdessen änderte sich der Wortlaut des § 1353 Abs. 1 Satz 1 im Bürgerlichen Gesetzbuch von „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen“ zu „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen“. Der kirchliche Ehebegriff änderte sich dadurch jedoch zunächst nicht, da er in keiner direkten Verbindung zu staatlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung steht (Eckerlin 2021: 5; WD10 2017: 5).

Begleitet wurde die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auch von anhaltenden politischen sowie juristischen Vermutungen darüber, ob der Ehebegriff weitere Strukturmerkmale verlieren könnte. Diese Vermutungen äußern sich entweder als Hoffnungen auf einen sukzessiven Abbau der Privilegierung bestimmter Beziehungsformen über andere (vgl. Wegner 1995: 180) oder aber „Befürchtung eines Konturen- und Bedeutungsverlustes“ der Ehe (Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 121). Insbesondere geht es dabei um die Bedeutungsaspekte ›Monogamie‹ respektive ›Angelegt-Sein auf Dauer‹, nämlich wenn über die Möglichkeit von Vielehen und Ehen auf Zeit diskutiert wird. Wie schon bei der Öffnung der Ehe und dem Strukturmerkmal der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ scheint hierüber auch innerhalb des Rechts keine Einigung zu bestehen. So postulieren die Einen, dass es für eine derartige Änderung der Strukturmerkmale der Ehe „einer besonderen Rechtfertigung bedarf, wofür ein bloßer Anschauungswandel keinesfalls genügt. Schon dies beschränkt einen Wandel erheblich, der zudem erst einmal die parlamentarische Mehrheit finden muss“ (Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 122). Andere halten hingegen „[k]ünftige Infragestellungen anderer herkömmlicher Merkmale der Ehe [für ... ] nicht unwahrscheinlich“ (Froese 2017). So prognostiziert etwa Žížek (2018: 301) für die nahe Zukunft weitere Antidiskriminierungsforderungen nach polygamen und polyandrischen Ehen, und sogar nach Ehen mit Tieren. Zwar lassen Forderungen nach letzterem noch auf sich warten, doch die Öffnung der Ehe für polyamouröse Beziehungen wird teilweise bereits gefordert – z. B. im Wahlprogramm der Piratenpartei zur Bundestagswahl 2021.<sup>33</sup> Hier fordert die Piratenpartei im Übrigen auch, dass der Ausdruck *Ehe* gänzlich abgeschafft und durch den Aus-

---

<sup>32</sup> Vgl. Bundesgesetzblatt 2017, Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2017.

<sup>33</sup> <https://www.piratenpartei.de/bundestagswahl-2021/wahlprogramm-2021/familie-und-gesellschaft> (zuletzt aufgerufen am 25.05.2023).

druck *eingetragene Lebenspartnerschaft* ersetzt werden solle – jedoch explizit ohne einen inhaltlichen Unterschied der damit einhergehenden Rechte und Pflichten.

Auf der anderen Seite findet sich die konservative Hoffnung sowie die progressive Befürchtung einer Stärkung und Konsolidierung der Institution Ehe durch die Kooperation ehemaliger kritischer Stimmen (vgl. 5.3). In dem Maße, in dem einige Progressive in der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare einen unbefriedigenden Kompromiss sehen bzw. sahen, der die grundsätzliche Privilegierung der Ehe weiter rechtfertige (s. o. Wegner 1995: 181), hoffen einige Konservative im Zuge dieser Modernisierung auf eine Stärkung zentraler Bedeutungsaspekte der Ehe, die sie in der gesellschaftlich gelebten Realität gefährdet sehen – wie › gegenseitige Verantwortung‹, ›Monogamie‹ und ggf. auch ›Familiengründung‹ (vgl. Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 123).

Ein besonderer Kritikpunkt des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts betrifft den genauen Wortlaut des umformulierten § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB. Da dieser nun „positiv auf die Gleich- oder Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner abstellt, setzt er das Vorhandensein eines Geschlechts voraus“ (Froese 2017: 1154). Damit stellt der Satz eine gewisse Inkohärenz zum Personenstandsgesetz (§ 22 Abs. 3 PStG) dar, nach dem das Offenlassen des Geschlechtseintrages möglich ist. Bis 2018 hatten demnach Menschen, die nach der Geburt weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden konnten, nicht etwa ein drittes Geschlecht, sondern in der Regel gar keines (vgl. Schwab 2017: 1286). Für § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB bedeutete dies, dass nun zwar Männer und Frauen untereinander heiraten konnten, die etwa 100.000 Menschen in Deutschland ohne Geschlechtseintrag vom Recht auf Ehe jedoch explizit ausgeschlossen waren.<sup>34</sup> Zuweilen werden diese und weitere Unstimmigkeiten des Gesetzes dem Zeitdruck der auslaufenden Legislaturperiode – und damit eher den realpolitischen als den rechtlichen Rahmenbedingungen – zugeschrieben: „Die überraschende Eile ließ den Gesetzesmachern nicht die Zeit, die Rechtsordnung ins-

---

<sup>34</sup> 2018 wurden jedoch verschiedene Verfassungsbeschwerden vorgebracht, die es intersexuellen und auch non-binären Menschen erlauben sollen, auch später eigenmächtig einen positiven Geschlechtseintrag zu wählen. Mit dem „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ wurde durch Einführung des § 45b PStG zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, auch eigenmächtig den (in § 22 Abs. 3 PStG theoretisch schon vorgesehenen, aber praktisch zuvor nicht angewandten) Geschlechtseintrag „divers“ zu wählen. Menschen, die den Geschlechtseintrag also nicht offenlassen, sondern diesen positiven Geschlechtseintrag wählen, haben auf dieser Grundlage also auch das Recht zu heiraten. Auch diese Gesetzerweiterung bleibt jedoch formell auf die nicht näher definierte Kategorie „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ beschränkt und wird in der Praxis meist nur auf intersexuelle, nicht aber auf non-binäre Menschen angewandt (vgl. <https://www.lsvd.de/de/ct/1361-Ratgeber-Aenderung-des-Geschlechtseintrags-nach-45b-Personenstandsgesetz-PStG>; zuletzt aufgerufen am 16.02.2023).

gesamt auf eine stimmige Terminologie durchzusehen“ (Schwab 2017: 1285). Froese (2017: 1154) weist darauf hin, dass § 1353 BGB stattdessen auch „konsequenterweise das Geschlecht als Kriterium streichen“ könnte, dabei expliziert auch dessen ursprüngliche Formulierung den Bedeutungsaspekt der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ genauso wenig wie Art. 6 Abs. 1 GG. Die Frage ist also vielmehr, ob § 1353 BGB trotz des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts im Wortlaut hätte belassen werden können, sodass der Wegfall des Strukturmerkmals ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ genauso implizit wäre wie dessen vorige Anwesenheit. Auch bei zwingender Umformulierung des BGB würde eine bewusst geschlechtsneutrale Formulierung – wie bspw. in Art. 9 der Europäischen Grundrechtecharta (vgl. WD3 2017: 5) – „auch Personen, deren Geschlechtereintrag nach § 22 Abs. 3 PSTG offen bleibt, erfassen“ (Froese 2017: 1154).

In Anbetracht der bisher dargelegten

- Rolle der Ehe für alle als Politikum und Wahlkampfthema (vgl. Eckerlin 2021: 5),
- bestehenden weitestgehenden rechtlichen Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft (s. 5.2.5.) sowie der
- formellen Inkohärenz mit dem Personenstandsgesetz (s. o.)

stellte die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 2017 für einige Beobachter „eher einen symbolischen Akt dar“ (Froese 2017: 1154; vgl. Gärditz 2018). Damit ist jedoch die Relevanz dieses Gesetzes nicht zwangsläufig eingeschränkt. Gerade der Sprache des Rechts kommt schließlich ein „zuschreibender und prägender Charakter“ zu (Froese 2017: 1155), insofern auch rechtlich regulierte gleichgeschlechtliche Beziehungen im Zweifelsfall erst dann gesellschaftlich als *Ehe* bezeichnet und angesehen werden können, wenn dies auch mit dem rechtlichen Ehebegriff vereinbar ist, da sonst sprachlich nicht auf rechtliche Ungleichheiten und ggfs. Ungerechtigkeiten reagiert werden kann (s. 10.1). Insofern übt der Staat in Gesetzen nicht nur eine gesetzgebende bzw. rechtsprechende Gewalt, sondern auch eine symbolische Gewalt aus (vgl. Bourdieu 1987: 222 ff.). Für die Frage nach der Rolle der Sprache bzw. einzelner Bezeichnungen für die Konstruktion sozialer Realität bedeutet dies jedoch auch, dass Signifikanten wie *Ehe*, *Lebenspartnerschaft*, *Ehe für alle*, *Homo-Ehe* etc. den Rechtswandel nicht etwa linear beeinflussen, sondern auch und vor allem auf die referentiellen Möglichkeiten reagieren, die dieser schafft (s. 10). Die gemeinsame, geschlechtsunabhängige sprachliche Bezeichnung *Ehe* steht also am Ende einer komplexen kulturellen, politischen und rechtlichen Kausalitätskette, in der auch andere politische Realitäten wie Einkommensverteilung (Corrales 2015: 9 ff.), Einfluss von Religion in der Politik (ebd.: 24 ff.), allgemeine Stärke der Demokratie etc. eine große Rolle spielen (vgl. CFR 2022).

Nach all dem Dargelegten stellt sich im Zusammenhang mit der theoretischen Fragestellung nach dem möglichen kulturellen Einfluss einzelner Ausdrücke für die Analyse also konkret folgende Frage: Mit welchen Ausdrücken verbinden Diskursakteure die Hoffnung, auf den kulturellen und rechtlichen Konzeptwandel der ›Ehe‹ Einfluss zu nehmen und welche genaue Rolle spielen diese Ausdrücke im Diskurs um die gleichgeschlechtlichen Ehe. Zuvor soll dieser Wandel des Ehekonzeptes synoptisch mit dem Ausgangspunkt des kulturellen Erbes zusammengeführt werden, sodass der Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe angemessen als Kulturmampf beschrieben werden kann.

### **5.3 Synopse: Die Nekrose des kulturellen Erbes ›Ehe‹**

In Zusammenführung der Ausgangspunkte des kulturellen Erbes (5.1) und des rechtlichen Ehebegriffs (5.2) soll im Folgenden der Bedeutungsverlust des Strukturmerkmals ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ als Verdunkelung eines Erbteils des Kulturerbes ›Ehe‹ verstanden werden. Die Verdunkelung des gesamten kulturellen Erbes konnte nur dadurch verhindert werden, dass der verdunkelte Erbteil aus vom restlichen kulturellen Erbe abgetrennt wurde. Semantisch ausgedrückt: Der verdunkelte Bedeutungsaspekt (Sem) wurde aus der Intension der Begriffsbedeutung (Semem) getilgt. Eine metaphorische Verdeutlichung kann hierbei das – zugegebenermaßen makabere – Bild der Nekrose bieten: Wenn in einem Organismus Teile eines Gewebes absterben (Nekrose), besteht ein hohes Risiko für Infektionen, die sich über die Blutbahn im gesamten Körper ausbreiten und zu dessen Tod führen können. Bei fortgeschrittenen Nekrosen kann nur eine Amputation des betroffenen Gewebes (eine sogenannte Nekrektomie) den restlichen Körper vor einer tödlichen Infektion bewahren. Gleichsam konnte das kulturelle Erbe der ›Ehe‹ nur durch ein Abtrennen des verdunkelten Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ vor der Verdunkelung bewahrt werden. Wichtig zu beachten ist bei dieser Metapher jedoch: Genauso wie die Verdunkelung eines kulturellen Erbes (s. 5.1) ist auch die metaphorische „Infektion“ eines kulturellen Erbes durch den abgestorbenen Erbteil keineswegs metaphysisch-ontologisch zu verstehen, sondern als ein intersubjektiver Wandel in dessen kollektiver Konstruktion.<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> Bei derartigen Körper- und anderen biologischen Metaphern ist die Gefahr zu berücksichtigen, das abstrakte beschriebene Objekt nicht nur zu homogenisieren, sondern auch zu naturalisieren. Letzteres gilt es hier zu vermeiden. Das kulturelle Erbe der Ehe, das hier metaphorisch als Körper verstanden wird, ist zwar sozial konstruiert; doch gerade für die juristische Aufgabe eines dichotomen Abgrenzens von ›Ehe‹ vs. ›Nicht-Ehe‹ muss es genauestens umrissen werden. Aus diesem Grund soll mit der Metapher des kulturellen Erbes ›Ehe‹ als ›Körper‹ keineswegs

Um die Übertragung aus dem metaphorischen Quellbereich der Nekrose und der Nekrektomie zu vervollständigen, kann – analog zum medizinischen und chirurgischen Fachpersonal, dass die Nekrose diagnostiziert und die Nekrektomie durchführt – die Rolle des Agens auch bei der der abgewehrten Verdunkelung der Ehe gefüllt werden. Schließlich spiegeln die staatlichen Anreize zur Eheschließung wie z. B. Ehegattensplitting (vgl. Boeckh et al. 2015: 37)

auch ein gesamtwirtschaftliches (staatliches) Interesse am Schutz, der Pflege und dem Erhalt des Produktionsfaktors Arbeit sowie der Schaffung vergleichbarer Rahmenbedingungen innerhalb der Wirtschaftsordnung wider. Sozialpolitische Maßnahmen begünstigen im Idealfall stabile soziale Verhältnisse, die Sozialtransfers erhalten Kaufkraftpotenziale, eine aktive Beschäftigungs- und Gesundheitspolitik unterstützt ebenso wie eine aktive Bildungspolitik die Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft. Damit haben Sozialpolitik und Sozialstaat teilweise auch eine (ökonomisch wünschenswerte) Produktivitätsfunktion. (Boeckh et al. 2015: 48)

Die gegenseitige finanzielle Absicherung und Verantwortungsübernahme innerhalb einer Ehe trägt also zur „Entlastung des Staates“ (Rust 2010: 141) bei, etwa durch die gegenseitige Unterhaltpflichten innerhalb der ehelichen Bedarfsgemeinschaft (vgl. ebd.: 144 ff.). So ist z. B. auch die „finanzielle Situation des getrenntlebenden oder geschiedenen, alleinerziehenden Elternteils [...] hauptsächlich von der Unterstützung durch den früheren Ehepartner abhängig“ (Vaskovics 1991: 3). Daraus lässt sich folgern, dass der Staat als Institution in Legislative, Judikative sowie Exekutive durchaus einen Vorteil davon und somit ein Interesse daran hat, dass möglichst viele Menschen ihrer Verantwortung zur gegenseitigen finanziellen Absicherung einen rechtsverbindlichen Rahmen geben (vgl. hierzu auch Berghahn 2004: „Warum der Staat so an der Ehe hängt“). Entsprechend gilt es aus staatlicher Sicht, eine Verdunkelung des Konzeptes Ehe – bzw. dieses zentralen Aspektes der gegenseitigen Verantwortlichkeit (s. 5.2.1) – zu verhindern, damit ihr eine nachlassende gesellschaftliche Anerkennung (Validität) einherginge.

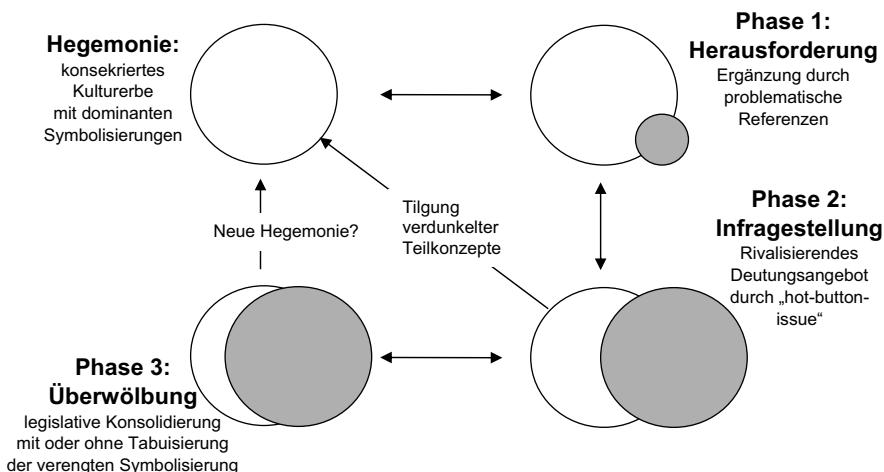
Für die Betrachtung diskursiver und sozialer Prozesse auf der Makroebene ist jedoch entscheidend, dass das Bewahren vor der Verdunkelung keineswegs als intentionaler, teleologischer Akt eines bestimmten Agens verstanden werden muss; vielmehr lässt es sich als überindividueller, teleonomischer Prozess konzeptualisieren, wie dies auch etwa für Prozesse des Sprachwandels (s. 4.2) oder der Evolution (vgl. erstmals Pittendrigh 1958) beschrieben wird. Dabei werden mit Hilfe des Konzeptes der Teleonomie in Evolutionsbiologie und Biophilosophie Vorgänge beschrieben, die zielgerichtet (teleologisch) scheinen, jedoch kein willensfähiges, be-

---

eine Naturalisierung des kulturellen Erbes ›Ehe‹ metaphorisch übernommen werden (s. 5.1), sondern weiterhin eine intersubjektive Konstruktion, jedoch mit juristisch trennscharfer Konsolidierung der genauen Grenzen des kulturellen Erbes.

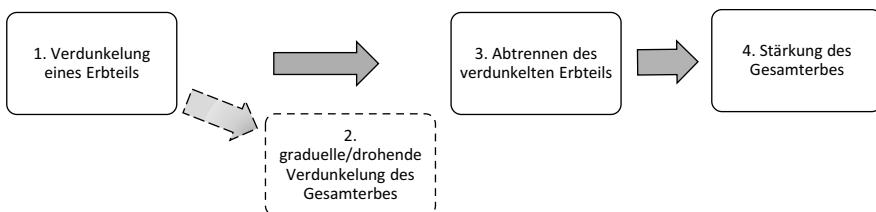
wusstes handelndes Agens voraussetzen, das den Vorgang bewirken würde, sondern sich aus einer inneren Logik bzw. inneren Sachzwängen ableiten lassen (vgl. Ros 1982: 333 f.). So kann bspw. ein Satz wie *Büffel haben Fell, damit sie nicht frieren* einen finalen, quasi-teleologischen Zusammenhang ausdrücken (vgl. Zifonun, Hoffmann & Strecker 1997: 830 f.); damit vereinfacht er jedoch nur die teleonomische Tatsache, dass all diejenigen Büffel mit Fell überlebt haben, während alle Artverwandten ohne Fell durch den evolutionären Nachteil des Frierens ausgestorben sind. Genau wie in diesem Beispiel kein Schöpfer angenommen werden muss, der Büffel bewusst mit Fell ausgestattet hat, muss auch beim Prozess der Nekrektomie – also bei der Abtrennung eines verdunkelten Erbteils vom Gesamterbe – kein bewusstes Agens angenommen werden, das diesen Vorgang zielgerichtet entwirft. Vielmehr scheint analog zum vorigen Beispiel die Tatsache naheliegend, dass es bei einem Kulturerbe mit einem verdunkelten Teilaспект die Möglichkeit des Verschwindens gibt oder die Möglichkeit der Anpassung. Notwendigerweise sind demnach einige Kulturgüter gänzlich verdunkelt (und ausgestorben) und andere haben sich – etwa in Form einer Nekrektomie – angepasst (und überlebt). Dieser zweite Fall wird für das hier untersuchte kulturelle Erbe der Ehe angenommen.

Dengler (2022: 52) spricht in diesem Zusammenhang auch von einer „Tilgung der verdunkelten Teilkonzepte“, die den graduellen Prozess der Verdunkelung aufhalten bzw. revidieren kann. Entsprechend erweitert sie den idealtypischen Verdunkelungsprozess (vgl. Abbildung 5) um diese Möglichkeit der Erholung des kulturellen Erbes (s. Abbildung 6).



**Abbildung 6:** Erweiterter Verdunkelungsprozess des kulturellen Erbes nach Dengler (2022: 53).

Im hier verstandenen Sinne einer Nekrose (samt Nekrektomie) eines kulturellen Erbes lassen sich deren einzelne Aspekte im Allgemeinen wie in Abbildung 7 darstellen.



**Abbildung 7:** Die vier Aspekte der Nekrose kulturellen Erbes.

Für Nekrose und Nekrektomie des kulturellen Erbes ›Ehe‹ im Speziellen gilt es also, diese Aspekte jeweils empirisch zu überprüfen. Einige Hinweise bieten jedoch schon die bisher vorgestellten Grundgedanken.

Da die Verdunkelung des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (1.) die Voraussetzung für dessen rechtliche Tilgung (3.) darstellt, wird erstere durch letztere bestätigt. Dies gilt jedoch wohlgemerkt nur für die Aspekte der nachlassenden Validität (gesellschaftliche Anerkennung) und Faktizität (handlungsleitende Geltung) des Strukturmerkmals ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹. Dass dieser Erbteil darüber hinaus auch mit einer negativen Affektivität aufgeladen wird, sodass von einer Verdunkelung gesprochen werden kann, muss im Diskurs anhand affektiver, emotionaler und moralisierender Ausdrücke aufgezeigt werden (vgl. Felder & Müller 2022).<sup>36</sup> Im Sinne der Nekrose-Metapher wäre der verdunkelte Erbteil somit als abgestorbener Körperteil zu verstehen, der seine Funktion nicht mehr erfüllt (nachlassende Validität und Faktizität) und darüber hinaus auch starke abstoßende Emotionen wie Ekel und Angst erregt (negative Affektivität).

Die graduelle bzw. drohende Verdunkelung des Gesamterbes ›Ehe‹ (2.) wird bereits in der Literatur angedeutet, bspw. wenn vom „Verständnis der Ehe als Auslaufmodell“ (Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 123) die Rede ist. Weitere, nicht unmittelbar diskursive, jedoch etwas uneindeutige Hinweise bieten etwa die sinkenden Heiratszahlen zwischen 1950 und 2013,<sup>37</sup> die steigenden Scheidungsraten zwischen

<sup>36</sup> Vgl. hierzu auch die in 5.2.1 angedeutete Verdunkelung des Erbteils ›Geschlechtsvormundschaft‹.

<sup>37</sup> S. hierzu die Pressemitteilung Nr. 181 des Statistischen Bundesamts vom 28. April 2022 ([https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22\\_181\\_126.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_181_126.html); zuletzt aufgerufen am 07.11.2023).

1960 und 2003<sup>38</sup> oder auch der schwächere Zusammenhang zur Familiengründung.<sup>39</sup> Parallel lassen sich Verdunkelungsmomente des kulturellen Erbes ›Ehe‹ empirisch an affektiv sowie moralisch ablehnenden Äußerungen in Bezug auf das Gesamtkonzept Ehe ausmachen. In Einklang mit der Hypothese müssten negative Zuschreibungen des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (z. B. als *diskriminierend*) sich auf das Gesamterbe ›Ehe‹ ausweiten. Dies gilt es diskursanalytisch zu prüfen. Im Bild der Nekrose käme dieses Phänomen der sukzessiven „Vergiftung“ des gesamten Organismus, ausgehend vom abgestorbenen Gewebe gleich; was konstruktivistisch betrachtet bedeutet, dass das Gesamterbe intersubjektiv zunehmend als „vergiftet“ und „toxisch“ wahrgenommen und somit nicht mehr als handlungsleitend anerkannt wird.

Das Abtrennen des verdunkelten Erbteils (3.) wurde mit dem rechtlichen Werdegang der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare nachgezeichnet (s. 5.2). Im Bild der Nekrose kommt dieses Abtrennen des verdunkelten Erbteils der chirurgischen Amputation eines abgestorbenen Gewebes (Nekrektomie) gleich.

Die Stärkung intersubjektiver Validität, Faktizität und Affektivität des kulturellen Erbes ›Ehe‹ (4.) stellt entsprechend den Gegenprozess zur beginnenden Verdunkelung des Gesamterbes (2.) dar. Entsprechend kann sie nur in dem Maße aufgedeckt werden, in dem auch die Verdunkelung nachgezeichnet werden konnte. Wie für die anfängliche finden sich auch für diese nachlassende Verdunkelung des kulturellen Erbes ›Ehe‹ Hinweise in der einschlägigen Literatur – etwa wenn die Öffnung der Ehe 2017 als „Gegenakzent“ (Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 123) zum erwähnten Abwärtstrend der Ehe aufgefasst wird. In dieselbe Richtung deuten auch die beschriebenen Sorgen radikalerer politischer Strömungen, die ein gänzliches Überwinden des Ehe-Konzeptes anstreben, in der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare jedoch eine Konsolidierung desselben sehen (vgl. Bode 1994: 171 und Wegner 1995: 180 in 5.2.3). Gleichsam liefern auch Umfragen<sup>40</sup> und

---

<sup>38</sup> S. hierzu die Tabelle über Ehescheidungen des Statistischen Bundesamts (<https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12631-0001&bypass=true&levelindex=0&levelid=1699338704971#abreadcrumb>; zuletzt aufgerufen am: 07.11.2023).

<sup>39</sup> Vgl. zu letzterem auch das Bundesministerium der Justiz am 07.09.2022: „Die Gesellschaft zeigt auch im Bereich der gelebten Familienmodelle seit geraumer Zeit eine große Vielfalt. Neben die traditionelle Vater-Mutter-Kind-Familie sind weitere Familienformen getreten: Es entscheiden sich weniger Elternpaare dazu, vor oder auch nach der Geburt eines Kindes zu heiraten“ ([https://www.bmji.de/DE/themen/gesellschaft\\_familie/abstammungsrecht/abstammungsrecht\\_node.html](https://www.bmji.de/DE/themen/gesellschaft_familie/abstammungsrecht/abstammungsrecht_node.html); zuletzt aufgerufen am: 07.11.2023).

<sup>40</sup> Vgl. z. B. zwei repräsentative Umfragen im Abstand von acht Jahren des Meinungsforschungsinstituts Kantar im Auftrag von *Reader's Digest*: [https://www.readersdigest.de/blogs/blog\\_wissen\\_und\\_tipps/umfrage-heiraten-liegt-im-trend](https://www.readersdigest.de/blogs/blog_wissen_und_tipps/umfrage-heiraten-liegt-im-trend) (zuletzt aufgerufen am 30.01.2023).

Statistiken<sup>41</sup> abseits einer Diskursanalyse erste Indizien auf eine zunehmende Validität und positivere Affektivität in Bezug auf das Kulturerbe ›Ehe‹ seit 2017. Doch auch nach der Nekrektomie in Form der Ehe für alle 2017 finden sich vereinzelt noch starke Kontestationen und Verdunkelungsversuche der Ehe als Gesamtkonzept,<sup>42</sup> was die Stärkung des Gesamterbes wiederum relativiert bzw. ihrer Flüchtigkeit überführt. In Reflexion der anfänglichen Verdunkelung des Gesamterbes (2.) muss eine Diskursanalyse entsprechend vor allem die positivere affektive Bewertung der Ehe im zeitlichen sowie thematischen Zusammenhang mit der „Ehe für alle“ aufzeigen. In der Metapher der Nekrose und der Nekrektomie entspricht diese verhinderte Verdunkelung des Gesamterbes durch die Tilgung des verdunkelten Erbteils der verhinderten Vergiftung des gesamten Organismus durch das Abtrennen des abgestorbenen Gewebes.

Für die Diskursanalyse bleibt in diesem Prozess der gesellschaftlichen Verdunkelung und juristischen Tilgung eines kulturellen Erbteils die Frage nach dem potenziellen Hineinwirken der einzelnen Diskursakteure und Diskursdomänen ineinander: Wie reagieren z.B. der politische und der rechtliche Teil-Diskurs auf Zeitungs- oder sogar Social-Media-Diskurse und umgekehrt? Verbunden mit der theoretischen Fragestellung nach dem (kulturell, politisch und juristisch) progressiven und subversiven Potenzial einzelner Ausdrücke gilt das Interesse der Analyse hier den Fragen: Welche Ausdrücke werden von Diskursakteuren in Wortstreiten metadiskursiv ausgehandelt, welche Rolle spielen diese Ausdrücke für den politischen und rechtlichen Prozess der Tilgung des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und welche komplexeren Sprachgebrauchsmuster liefern Indizien für ein Hineinwirken des gemeinsprachlichen Diskurses in die relevanten Gesetzgebungen und gerichtlichen Entscheidungen oder umgekehrt. Zur Analyse dieser Fragen und Zusammenhänge wurde verschiedene Korpora erstellt, die nach einer allgemeinen Reflexion der Rolle von Korpuserstellung für die Diskursanalyse (s. 6.1) im folgenden Kapitel vorgestellt werden (s. 6.2).

---

<sup>41</sup> Vgl. die zwischen 2007 und 2018 wieder steigenden Eheschließungen (die jedoch an die Heiratsrate der 1950er-Jahre nicht herankommen) sowie die seit 2005 sinkenden Scheidungsraten in Deutschland; nach Zahlen des statistische Bundesamtes: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Hintergruende-Auswirkungen/demografie-ehen.html> (zuletzt aufgerufen am 21.03.2023).

<sup>42</sup> So fordert bspw. Emilia Roig (2023) *das Ende der Ehe* als notwendige Voraussetzung für das Ende des Patriarchats und die Gleichstellung von Mann und Frau. Unter anderem betrachtet sie darin die Ehe für alle 2017 als „[e]ine verpasste Chance, die Ehe abzuschaffen“ (ebd.: 262), womit sie wiederum sowohl die drohende Verdunkelung sowie Tilgung des Gesamterbes (2.) als auch die Stärkung des Gesamterbes (4.) durch die Ehe für alle (3.) bestätigt.